



# Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.

## -Vorstand-

dgti e.V. Postfach 1605 55006 Mainz

Deutscher Bundestag  
Mitglieder im Gesundheitsausschuss  
-Stellungnahme zu BT-Drs. 20/3876-

dgti e.V.  
Email: [bundesgeschaeftsstelle@dgti.org](mailto:bundesgeschaeftsstelle@dgti.org)  
[http://www.dgti.org/](http://www.dgti.org)  
[facebook.com/dgtiev](https://www.facebook.com/dgtiev)  
+49 151 75049494

Mainz, 9.11.2022

Sehr geehrte Mitglieder im Gesundheitsausschuss,

im Änderungsantrag 3 der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG) BT-Drs. 20/3876, wird eine Änderung des § 79 Absatz 4 vorgeschlagen:

- a) *In Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, müssen ihm mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören“ eingefügt.*
- b) *In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „dem Vorstand müssen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören“ eingefügt.*

Wir schlagen stattdessen jeweils die Formulierung

- a) In Satz 1 „...müssen ihm **Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten** angehören“
- b) In Satz 2 „...dem Vorstand müssen **Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten** angehören“  
vor.

Begründung:

Wenngleich wir das Anliegen begrüßen, dass die betreffenden Vorstände analog der Verhältnisse unter den Versicherten besetzt werden sollen, um damit eine bestehende Benachteiligung insbesondere von Frauen zu mindern, so darf eine Neuregelung nicht zu neuen Benachteiligungen führen.

Seit 2018 kennt das deutsche Personenstandsrecht beim Geschlecht vier Möglichkeiten. Bestünde ein Vorstand mit drei Mitgliedern z.B. aus zwei Männern und einer Person mit dem Personenstand divers oder keinem Eintrag, kann die Neuregelung dazu führen, dass diese Person bei einer Neuwahl nicht mehr berücksichtigt und durch eine Frau ersetzt wird. Ergänzend sei noch auf die im österreichischen Recht möglichen sechs verschiedenen Geschlechtseinträge hingewiesen, die vor dem Hintergrund des Zusammenwachsens Europas auch berücksichtigt werden müssen. Darum ist eine geschlechtsunspezifische Formulierung der Forderung nach Geschlechtervielfalt in den Vorständen nicht nur der aktuellen Situation geschuldet, sondern auch im Hinblick auf eventuelle weitere Entwicklungen.

Auch eine mittelbare Benachteiligung muss unter Berücksichtigung des Art. 3(3) GG ausgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Steenken

Im Auftrag des Vorstands